



## Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Köniz

### Protokoll

#### Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Mittwoch, 22. März 2017, 20:00 bis 20:55 Uhr, in der Kirche Spiegel

---

Vorsitz	Regula Zürcher Borlat, stv. Leiterin Kirchgemeindeversammlung
Sekretär	John Günther, Leiter der Kirchgemeindeverwaltung
Protokoll	Tanja Jenni, Sachbearbeiterin Administration
Stimmberechtigte	15'197, davon zu Beginn der Versammlung anwesend: 61
Stimmenzählende	Hans Ulrich von Gunten (Sektor A) Arthur Werren (Sektor B) Otto Jost (Sektor C)
Kirchgemeinderat	Brigitte Stebler, Präsidentin Rudolf Krähenbühl Beat Müller Daniel Steiner Hans Ulrich von Gunten Heidi Willumat
Medien	Stephan Künzi (Berner Zeitung) Marc Lettau (Der Bund)
Abwesend	Suzanne Zahnd (Kirchgemeinderätin)

---

Besinnliche Einleitung: Pfrn. Melanie Pollmeier.

---

#### VERHANDLUNGEN

Die Vorsitzende begrüsst alle Anwesenden und dankt Pfrn. Melanie Pollmeier herzlich für ihre besinnliche Einleitung.

Die Bekanntgabe der heutigen Versammlung erfolgte vorschriftsgemäss durch Publikation im amtlichen Anzeiger vom 17. Februar und 8. März 2017, in der März-Ausgabe des „reformiert“ sowie auf der Homepage [www.kg-koeniz.ch](http://www.kg-koeniz.ch).

Das Protokoll der ordentlichen Versammlung vom 16. November 2016 hat aufgelegt. Die übrigen Geschäfte wurden im „reformiert“ und auf der kirchgemeindeeigenen Homepage ausführlich vorgestellt. Zudem konnten die Unterlagen vom 20. Februar bis 22. März 2017 zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Kirchgemeindeverwaltung und bei Kreissekretariaten eingesehen werden.

Bezüglich Stimmrecht zitiert die Vorsitzende folgende Bestimmungen (Organisationsreglement = OgR):

#### **Art. 6 OgR / Stimmrecht**

<sup>1</sup> In der Kirchgemeinde stimmberechtigt ist, unabhängig der Nationalität, jede Person evangelisch-reformierten Glaubens, welche das 18. Altersjahr vollendet hat, seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt und von der Einwohnerkontrolle registriert ist.

<sup>3</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Hierauf bittet sie, die nicht Stimmberechtigten getrennt von den Stimmberechtigten zu sitzen. Vorgesehen dafür sind die ersten zwei Reihen (rechts vorne) im Sektor A.

Anschliessend fragt sie die Versammlung an, ob das Stimmrecht von Personen, die nicht im Gästesektor sitzen, bestritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Die drei von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Stimmmenzählenden werden stillschweigend gewählt und aufgefordert, die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten in ihrem Sektor festzustellen.

- Sektor A:	18
- Sektor B:	32
- Sektor C:	<u>11</u>
Total:	<u>61</u>

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass gemäss Art. 65 ff. des Gesetzes über die Verwaltungspflege Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung beim Regierungsstatthalter Bern-Mittelland mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden können. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Beschwerden in Wahlangelegenheiten 10 Tage) und beginnt am Tage nach der Kirchgemeindeversammlung.

In diesem Zusammenhang weist sie auch auf die Rügepflicht an der Versammlung hin: Verletzungen von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Kirchgemeindeversammlung sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz). Sonst verliert man u.U. das Beschwerderecht.

Sie macht darauf aufmerksam, dass an der Kirchgemeindeversammlung keine Ausstandspflicht besteht (Art. 47 Gemeindegesetz).

Die Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Versammlung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft einzutreten hat und zitiert bezüglich Abstimmungsverfahren folgende Bestimmungen:

#### **Art. 68 OgR / Verfahren**

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>3</sup> Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.

### **Art. 70 OgR / Form**

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann für die Schlussabstimmung eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Art. 71 OgR / Stichentscheid**

<sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter stimmt mit.

<sup>2</sup> Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Abschliessend teilt die Vorsitzende mit, dass zur Unterstützung des Protokolls die Verhandlungen aufgenommen und nach der Genehmigung des Protokolls wiederum gelöscht werden.

---

### **Traktanden**

1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2016: Genehmigung
2. Ritterhuus Köniz; Bildung von Stockwerkeigentum, Überführung der Quote „1./2. Stock und Dachgeschoss“ vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung) und gleichzeitiger Verkauf an die Einwohnergemeinde Köniz: Genehmigung
3. Zustandsanalysen Liegenschaften; Kreditabrechnung: Kenntnisnahme
4. Verschiedenes

### **Diskussion**

Keine Wortbegehren.

### **Feststellung**

Die Traktandenliste bleibt unbestritten.

---

## **1. Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 16. November 2016: Genehmigung**

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass die Protokollgenehmigung noch nach den altrechtlichen Bestimmungen erfolgt.

### **Diskussion**

Keine Wortbegehren.

### **Beschluss**

Das Protokoll wird genehmigt.

Im Anschluss dankt die Vorsitzende der Protokollverfasserin und macht auf die neuen, ab 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften zur Protokollgenehmigung aufmerksam:

#### **Art. 92 OgR / Genehmigung des Versammlungsprotokolls**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeindeverwaltung legt das Protokoll der Versammlung spätestens 14 Tage nach der Versammlung öffentlich auf.
- <sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat erhoben werden.
- <sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- <sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

## **2. Ritterhuus Köniz; Bildung von Stockwerkeigentum, Überführung der Quote „1./2. Stock und Dachgeschoss“ vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen (Entwidmung) und gleichzeitiger Verkauf an die Einwohnergemeinde Köniz: Genehmigung**

Referentin: Brigitte Stebler, Kirchgemeinderatspräsidentin

Die Kirchgemeinderatspräsidentin nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 25. Januar 2017 und erläutert das Geschäft anhand einer Bildschirmpräsentation.

### **Diskussion**

Lerch Peter: Als ehemaliges Mitglied der Kirchenkreiskommission Köniz und neuer Präsident der Kirchenkreiskommission Mitte stellt er fest, dass das Geschäft nicht bei allen vorbehaltlose Unterstützung fand. Es wurde damals nicht so vorgestellt, und auch der Verkaufspreis war nicht bekannt. Eine Minderheit war der Auffassung, dass man Liegenschaften grundsätzlich nicht verkaufen sollte. Auch äussert er Zweifel, ob wirklich der bestmögliche Preis ausgehandelt wurde. Auch dagegen spricht, dass die Kirchgemeinde die „kleinere“ Stockwerkeigentümerin bzw. auf das Wohlwollen der Einwohnergemeinde angewiesen wäre.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin bemerkt, dass ihr übermittelt wurde, dass der ehemalige Kirchenkreis Köniz und der Kirchenkreis Mitte mit dem Verkauf einverstanden sind. Die Beteiligung der Kirchgemeinde (Quote) an zukünftigen Sanierungen ist Gegenstand der Verhandlungen mit der Gemeinde und eine partnerschaftliche Lösung gewiss. Betreffend Verkaufspreis kam die Rückmeldung von ehemaligen wie auch von aktuellen Mitgliedern der Bau- und Liegenschaftskommission (neu: Infrastrukturkommission), dass dieser gut sei.

Moser Maya: Sie arbeitet in der Kirchgemeindeverwaltung, welche sich im 1. Obergeschoss befindet und bemerkt, dass das kirchliche Leben nicht in den zum Verkauf stehenden Stockwerken stattfindet. Für den Alltag der Kirchgemeinde spielen die Eigentumsverhältnisse keine Rolle, und sie gibt weiter zu bedenken, dass ein Verkauf in Berücksichtigung der finanziellen Situation notwendig sei.

Willumat Heidi: Weiss man Näheres betreffend Fassadensanierung, Zeitpunkt und Aufteilung der Kosten?

Die Kirchgemeinderatspräsidentin teilt mit, dass eine Fassadensanierung nicht unmittelbar bevorstehe, diese Kosten aber unter den Stockwerkeigentümern aufzuteilen wären. Dies wird ungefähr zu Anteilen 40 / 60 erfolgen. Die Quoten sind aber noch nicht definitiv ausgehandelt.

Rüegger Maya: Wenn die Verwaltung ins Pfarrhaus Liebefeld einzieht, stehen diese Räumlichkeiten keiner Pfarrperson mehr zur Verfügung. Wie ist es mit der Residenzpflicht? Ihr erscheint es wichtig, dass eine Pfarrperson vor Ort, also nah bei den Menschen ist.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin bemerkt, dass im Pfarrhaus Köniz die Residenzpflicht bestehen bleibt. Auch das Sekretariat des Kirchenkreises Mitte wird weiterhin im Erdgeschoss des Ritterhuus sein.

Rüegger Maya: Wenn das Pfarrhaus Liebefeld als solches wegfällt, bliebe im Kreis Mitte nur noch ein Pfarrhaus übrig.

Die Kirchgemeinderatspräsidentin bemerkt, dass den Pfarrpersonen Amtsräume zur Verfügung stehen. Richtig ist, dass auf Kirchgemeindegebiet eine Residenzpflicht erhalten bleiben muss.

Werren Arthur: Als Mitglied der Infrastrukturkommission ist er der Auffassung, dass der beabsichtigte Verkauf für die Kirchgemeinde nur Vorteile hat. Eine Drittperson hätte wohl gar kein Interesse an diesem Gebäude, schon allein deshalb, weil die Auflagen bezüglich Denkmalschutz gross sind. Auch der Preis ist angemessen. Alleineigentum bedeutet grosse Kosten, welche mit einer Stockwerkaufteilung vermindert werden können. Mit einem Anteil 40 / 60 sei dies auch für die Kirchgemeinde machbar.

Hofstetter Daniel, Leiter Abteilung Gemeindebauten der Einwohnergemeinde Köniz: Er bemerkt, dass die Einwohnergemeinde einem Erwerb der interessierenden Räumlichkeiten positiv gegenübersteht und so der Musikschule der nötige Raum zur Verfügung gestellt werden könnte. Zur Diskussion, ob Verkauf oder allenfalls Abgabe im Baurecht informiert er, dass im Falle eines Baurechts auch ein anderer Verkaufspreis im Raum stünde. Der vorgesehene Preis ist in Anbetracht der Situation der oberen Geschosse, welche sich im Rohbau befinden, gerechtfertigt. Dies zeigt sich auch darin, dass wohl über CHF 2,5 Mio. für den Ausbau (ohne Nutzung Dachgeschoss) investiert werden müssten, damit die Räume als Musikschule genutzt werden können. Da die Einwohner- und die Kirchgemeinde immer ein partnerschaftliches Verhältnis pflegten und sicher auch weiterhin pflegen werden, erscheinen Minderheitsbedenken unberechtigt.

Die Vorsitzende liest den Beschlussesentwurf vor und fragt die Versammlung an, ob hierzu noch Fragen bestehen.

Lerch Peter: Er ist der Meinung, dass einer langfristigen Vermietung nichts entgegensteht. Liegenschaften sollten grundsätzlich nicht verkauft werden. Er empfiehlt der Versammlung, dem Verkauf nicht zuzustimmen.

Die Versammlungsleiterin vergewissert sich bei Peter Lerch, dass dies eine Empfehlung zur Abstimmung war.

(Nach der Stimmzählung wird aus dem Plenum die Frage gestellt, ob nicht auch die Enthaltungen festzustellen sind. Die Vorsitzende bezieht sich auf den vorgehend erläuterten Art. 68 Abs. 3: „Das massgebliche Mehr ist die Mehrheit der Stimmenden.“ Somit werden die Enthaltungen nicht gezählt.)

## **Beschluss**

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird mit 46 zu 5 Stimmen gutgeheissen. Somit ist in Anwendung von Art. 18 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Bst. d des Organisationsreglementes der folgende

### **Beschluss**

entstanden:

1. Das Ritterhuus (Gebäude Muhlernstrasse 5; Köniz-Grundstücknummer 9568) auf dem Schlossareal Köniz ist in Stockwerkeigentum aufzuteilen, und zwar in eine Quote "Unter-/Erdgeschoss" sowie in eine solche "1./2. Stock und Dachgeschoss".
2. Nach Bildung von Stockwerkseigentumsanteilen die Quote "1./2. Stock und Dachgeschoss" vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu überführen (Entwidmung) und der Einwohnergemeinde Köniz zum Preis von CHF 940'000.00 zu verkaufen; vorbehalten bleibt die Zustimmung des Parlaments von Köniz.
3. Das Unter-/Erdgeschoss bleibt im Besitz der Kirchgemeinde Köniz und dient als Kirchgemeindehaus weiterhin dem kirchlichen Leben.
4. Die Ausführung des Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates, insbesondere die Unterzeichnung des Verkaufsvertrages und des Nutzungs- und Verwaltungsreglementes.

### **3. Zustandsanalysen Liegenschaften; Kreditabrechnung: Kenntnisaufnahme**

Referent: Rudolf Krähenbühl, Ressortvorsteher Finanzen

Vorab bedankt sich der Ressortvorsteher Finanzen im Namen des Kirchgemeinderates für die Zustimmung zum vorherigen Geschäft.

Der Referent nimmt Bezug auf die Botschaft des Kirchgemeinderates vom 25. Januar 2017 und erläutert das Geschäft kurz anhand einer Bildschirmpräsentation.

### **Diskussion**

Gfeller Klaus: Kann in die Zustandsanalyse Einsicht genommen werden?

Der Referent teilt spontan mit, dass dem nichts entgegensteht und verweist an die Kirchgemeindeverwaltung (Fachbereich Infrastruktur).

## Beschluss

Der Antrag des Kirchgemeinderates wird zur Kenntnis genommen. Somit ist in Anwendung von Art. 109 Abs. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 der folgende

### Beschluss

entstanden:

1. Die Kirchgemeindeversammlung nimmt wie folgt von der Kreditabrechnung für die Zustandsanalysen Liegenschaften Kenntnis:

Bewilligter Kredit	CHF 137'000.00
Beanspruchte Mittel	CHF 123'356.60
Kreditunterschreitung	<u>CHF 13'643.40</u>
2. Die Eröffnung dieses Beschlusses ist Sache des Kirchgemeinderates.

## 4. Verschiedenes

Keine Wortbegehren.

---

Die Vorsitzende dankt

- allen Anwesenden für ihr Kommen und ihre Mitwirkung;
- dem Kirchgemeinderat für seine Arbeit;
- dem Kirchenkreis Spiegel für das Gastrecht;
- der Kirchgemeindeverwaltung sowie dem Sigristenpaar Ruth und Rolf Kopp für die Vorbereitung dieser Versammlung.

Abschliessend macht sie darauf aufmerksam, dass die nächste ordentliche Kirchgemeindeversammlung am Mittwoch, 14. Juni 2017, 20:00 Uhr, in der Kirche Köniz stattfindet.

## KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG KÖNIZ

Die Vorsitzende:

Regula Zürcher Borlat

Der Sekretär:

John Günther

Die Protokollführerin:

Tanja Jenni